

Auch die Kurtaxe - Satzung ab 2022 in Kressbronn wurde bezüglich der Bootsliegeplätze aufgehoben

Nachdem schon im vorausgegangenen Verfahren mit Urteil vom 13.07.2021 die Gemeinde Kressbronn in ihre Schranken verwiesen wurde, hat der 2. Senat des VGH in Mannheim im jetzt bekanntgegebenen Urteil vom 14.10.22 wiederum die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Kressbronn für unwirksam erklärt, soweit Bootsliegeplätze betroffen sind. Geklagt hatten wiederum der private Hafenerbetreiber Meichle & Mohr, sowie die beiden Vereine MYCO und der Angelsportverein, sowie ein Privater Hafenerleger.

Der VGH stützt seine Betrachtungen auf Folgendes:

Der von ihm in der ersten Entscheidung konstruierte sog. „qualifizierte Tagestourist“, der zu einer pauschalen Jahreskurtaxe veranlagt werden könne, wurde – denkwürdig genug - als Institut bestätigt.

Eine Kalkulation auf der Grundlage von 60 Tagessätzen für zwei Personen sei nicht haltbar. Die Kurtaxe ist als Äquivalent für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen erhebbar. Ebenfalls können damit Beförderungskosten des ÖPNV gedeckt werden.

Dafür soll allein die Möglichkeit der Teilnahme genügen.

Bootsliegeplatzinhaber seien „qualifizierte Tagestouristen“, da diese durch ihre Aufenthalte übers Jahr sich „geraume Zeit in der Hafenanlage aufhielten“, mithin die Möglichkeit hätten, die Kureinrichtungen zu nutzen. Dies sehe der Senat als „relevanten Vorteil“ an, welcher bei schlechtem Wetter, vor der Abfahrt, nach der Ankunft oder an einem Ruhetag gegeben sei.

Es sei vom Gerechtigkeitsgedanken nicht gefordert, stets alle Lebenssachverhalte einander gegenüberzustellen und abzuwägen. Sobald ein Grund für eine andere Behandlung ersichtlich sei, Ende die Gleichheit vor dem Gesetz. Dies insbesondere rechtfertige die Unterscheidung zwischen normalem und qualifiziertem Tagestouristen.

Ein Vergleich zu den von der Gemeinde vermieteten Fahrzeugstellplätzen tat der Senat mit dem Hinweis ab, Man hätte im Termin keinen Fall namentlich nennen können. Als ob die Antragsteller Zugriff auf die Mietverträge der Gemeinde über die Stellplätze hätten. Die Gruppe der auswärtigen Pferdebesitzer, die ihre Tiere in Boxen in Kressbronn einstellten, schätzte der Senat als gering und damit unbedeutend. Ebenso seien diejenigen, welche ihre Boote ohne einen Liegeplatz zu haben trailern und slippen nur mit unzumutbarem Aufwand zu ermitteln.

Die Entscheidung des EuGH vom 19.12.19, welcher den Bootsliegeplatz dahin definierte „in erster Linie das sichere Festmachen des Boots am Liegeplatz zu ermöglichen“, reduzierte er auf die hier nicht relevante Mehrwertsteuerproblematik.

Der VGH sperrt sich sodann gegen die Annahme der Gemeinde, auch Ehegatten und Kinder, aber auch Gäste eines Liegeplatzmieters seien „qualifizierte

Tagestouristen“. Ebenso könne nicht von pauschal 30 Aufenthaltstagen in der Saison auf dem Boot ausgegangen werden, nur weil derartige Vergleichszahlen für Zweitwohnungen vorlägen. Diese gälten als normale Tagestouristen. Insgesamt seien 15 pauschalisierte Aufenthaltstage die Obergrenze.

Hierzu:

Weshalb sich der Senat so auf sein Konstrukt eines qualifizierten Tagestouristen stützt ist nur nachvollziehbar, wenn man erkennt, dass ohne diese willkürlich erscheinende Festlegung die Satzung gleich wie nicht haltbar wäre. Es erscheint als der klägliche Versuch, der Gemeinde ein paar Euro zu retten. Im maßgeblichen Gesetz findet sich hierfür keine Stütze und der Senat muss sich auch argumentativ anstrengen mittels unbestimmter Rechtsbegriffe wie „relevanten Vorteilen“, der ominöse „ausreichende Anlass“ und die „Nutzungsmöglichkeit“ eine Abhebung der vermeintlichen Qualifikation eines Tagestouristen vom anderen, normalen, den das Gesetz meint, zu erreichen. Dies hinkt und hätten die Richter neben dem Auge auf das Wohl der Gemeindekasse auch dasjenige auf die Wassersportler ausgerichtet, hätte es solcher fragwürdiger Klimmzüge nicht bedurft. Dann würden Bootslichegeplätze eben nicht bekurtaxt.

Aber noch ist nicht aller Tage Abend. Erstmal wurde die Satzung wieder aufgehoben. Sodann wird der übereifrige Bürgermeister dieser Seegemeinde wieder die Werbetrommel für einen dritten Anlauf schlagen und versuchen seine Gemeinderäte für einen neuen Textvorschlag zu begeistern, der dann wiederum der gerichtlichen Prüfung anheimfällt. Die vom Senat gemachten Vorgaben lassen jedenfalls genügend Munition erkennen, um auch hiergegen wieder erfolgreich ins Feld zu ziehen. Die Kalkulationsrisiken sind offenkundig und irgendwann werden auch die erwarteten Erträgnisse aus der Sonderabgabe so reduziert, dass die Kosten deren Erhebung nicht mehr rechtfertigen. Dies gelingt der Gemeinde bislang übrigens ansatzweise nur dann, wenn sie erhebliche Meldepflichten und damit Kostenaufwand auf private Betreiber umlagert. Doch auch dies geht nur im Rahmen der Gesetze.

Dann sollte nicht vergessen werden, dass auch Bürger anderer EU – Staaten durch diese Satzung beeinträchtigt werden. Dies öffnet den Weg zum EuGH. Ich bin gespannt, ob dieser sich von einer kleinen widerspenstigen Gemeinde sagen lassen will, was er zu denken hat. Alles in allem wohl eine nicht so bald endende Geschichte

Klaus P. Reiser

Vizepräsident (D) BSVb